Gemeinde Salem
Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern der Gemeinde Salem

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Salem betreibt in den Räumlichkeiten der Fritz-Baur-Grundschule die Ferienbetreuung für Grundschulkinder als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung von Grundschulkindern ab 6 Jahren. Die Kinder werden zu den festgelegten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Betreuungsinhalt

1. Die Kinder werden in den Herbst-, Fasnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien von Mitarbeitern der Gemeinde betreut.

2. Die Ferienbetreuungen bieten den Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder.

§ 3 Teilnehmerkreis

Das Betreuungsangebot in den Herbst-, Fasnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien richtet sich grundsätzlich an alle Kinder, die bereits eine Grundschule besuchen und mit Hauptwohnsitz in Salem gemeldet sind. Schulanfänger können bis zum Ende der Sommerferien noch in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreut werden.

§ 4 Betreuungszeiten

Die Betreuung erfolgt an den Ferientagen in der Zeit von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr bzw. 15.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Fritz-Baur-Grundschule in Mimmenhausen.

§ 5 Anmeldung

1. Die Aufnahme in das Betreuungsprogramm erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung von Kindern der Gemeinde Salem in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

2. Eine Anmeldung zur Betreuung ist bis zu dem bekannt gegebenen Anmeldeschluss möglich. Die Termine für die Anmeldung bzw. der Anmeldeschluss werden rechtzeitig über das Gemeindemitteilungsblatt und Elternbriefe an den Schulen bekannt gegeben.

§ 6 Teilnehmerbeitrag

1. Für die Kinderbetreuung in den Herbst-, Fasnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien wird ein Teilnehmerbetrag in Höhe von 10 Euro je Betreuungstag bei einer Inanspruchnahme bis 13.30 Uhr und einer Höhe von 15 Euro je Betreuungstag bei einer Inanspruchnahme bis 15.30 Uhr durch die Gemeinde erhoben.

2. Die bei Durchführung von Ausflügen anfallenden Kosten werden gesondert abgerechnet.

3. Der Teilnehmerbeitrag für die gemeindlichen Ferienmaßnahmen wird nach erfolgter Anmeldung über eine Sepa-Lastschrift eingezogen.

4. Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nicht. Bei längerer Erkrankung ab 5 Tagen kann die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag zurückerstattet werden.

§ 7 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Schüler/Innen auf den Zeitraum des gebuchten Betreuungsangebotes. Die Schüler/Innen haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden.

2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorge-berechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

3. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen.

4. Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schülergarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.

5. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ferienbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

2. Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies einer Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.09.2026 in Kraft.

Salem, den 21.07.2026

Manfred Härle
Bürgermeister

Ausgefertigt
Salem, den 21.07.2026

Manfred Härle
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem, Am Schlosssee 1, 88682 Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.